

tätigkeit der Kardinäle in der Regierung der Kirche“ beginnen ließ ³⁰²⁾, so ist dem K l e w i t z sicherlich mit Recht entgegengetreten, indem er es ablehnte, in dem Umfang der den Kardinälen zugewiesenen Aufgaben das „entscheidende Kriterium für ihre Stellung“ zu sehen ³⁰³⁾. Aber auf die Tätigkeit der Kardinäle im Konsistorium bezogen läßt sich dieses Wort S ä g m ü l l e r s doch in etwa halten. Denn wir haben oben die Anfänge dieser Ratsversammlung unter Urban II. verfolgt und dürfen wohl sagen, daß wiederum mit Paschalis II. die Einrichtung sich so gefestigt hat, daß sie ihren Platz im Gefüge des Aufbaues der Kurie nunmehr behauptet, ohne daß damit gesagt ist, daß die Kardinäle ein unabdingbares Recht auf eine Mitregierung besaßen ³⁰⁴⁾. Freilich läßt sich der Name *consistorium* auch jetzt noch nicht sicher nachweisen, aber man wird wohl schon unter Paschalis II. einen festen Raum für diese Beratungen annehmen dürfen, der derart schon seit längerer Zeit genannt wurde (s. o.) und vielleicht schon gelegentlich auf die Ratsversammlung selbst übertragen wurde ³⁰⁵⁾.

Das Gefühl für die Sonderstellung des Kardinalskollegs war nunmehr nicht nur unter den Kardinälen wach ³⁰⁶⁾, sondern auch außerhalb Roms war ihr Einfluß allgemein anerkannt. Ein interessantes Zeugnis dafür ist die Vita des 730 gestorbenen Bischofs Hugo von Rouen, die vor 1120 von Erzbischof Balderich von Dôle verfaßt wurde und ein Spiegelbild der Anschauungen seiner Zeit gibt; als der Bischof nach Rom geht, um sich den Papst zum Lehrer zu nehmen, knüpft der Verfasser daran die Bemerkung: *Arbitrabatur etenim voti sui promereri quodlibet incrementum per ipsos senatores qui totius apostolatus obtinuerant principatum* ³⁰⁷⁾. Nicht zuletzt aber sprechen die zahlreichen Geldspenden an

³⁰²⁾ A. a. O. S. 47.

³⁰³⁾ Kardinalkollegium S. 199.

³⁰⁴⁾ Ebd. S. 201. Vgl. etwa die Bemerkungen bei Johannes Diaconus, *Descriptio Lat. eccl. c. 9*, jetzt bei R. Valentini u. G. Zucchetti, *Codice topografico della Città di Roma* 3 (1946) 345.

³⁰⁵⁾ Seherus, *De primordiis Calmosiacensis monasterii* l. I c. 29, MG. SS. 12, 337; Schreiben des B.s Johannes von Segni an Johannes Furatus (Zeit Innozenz' II.), AA. SS. Nov. 2, 128. Vgl. auch Kehr, IP. 5, 510 Nr. 3; JL. 5909. In beiden Schreiben wird interessanterweise von Synoden gesprochen, die im *Lateranense consistorium* abgehalten wurden; das ist ein schöner Hinweis auf die Nachfolge, die in vielen Fragen das Konsistorium von der alt-römischen Synode übernehmen sollte.

³⁰⁶⁾ Anonymi Exordium coen. et ord. Cisterc. c. 11, Migne PL. 166, 1506.

³⁰⁷⁾ Baldrici Dolensis archiep. Vita s. Hugonis Rothomag. ep., Migne PL. 166, 1167.